



Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von
vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis - Am Stadtpark,
An der Walthershöhe und Hainstraße - Ortsstraßen

2 - 4

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Bekanntmachung der Stadt Geyer zur nachträglichen Eintragung von vergessenen öffentlichen Straßen in das Bestandsverzeichnis - Am Stadtpark, An der Walthershöhe und Hainstraße - Ortsstraßen

Aufgrund Beschluss-Nr. 59/2022/SR vom 6.9.2022 des Stadtrates der Stadt Geyer hat die Verwaltung mit Eintragungsverfügungen vom 13.9.2022 verfügt, die folgenden Teile von Straßen/ Wegen nachträglich in das Bestandsverzeichnis einzutragen:

1. Karteiblatt für Ortsstraßen (Nr. 8– Am Stadtpark): Flurstück 674/10 sowie Teil des Flurstückes 673/9 der Gemarkung Geyer (blau markiert)



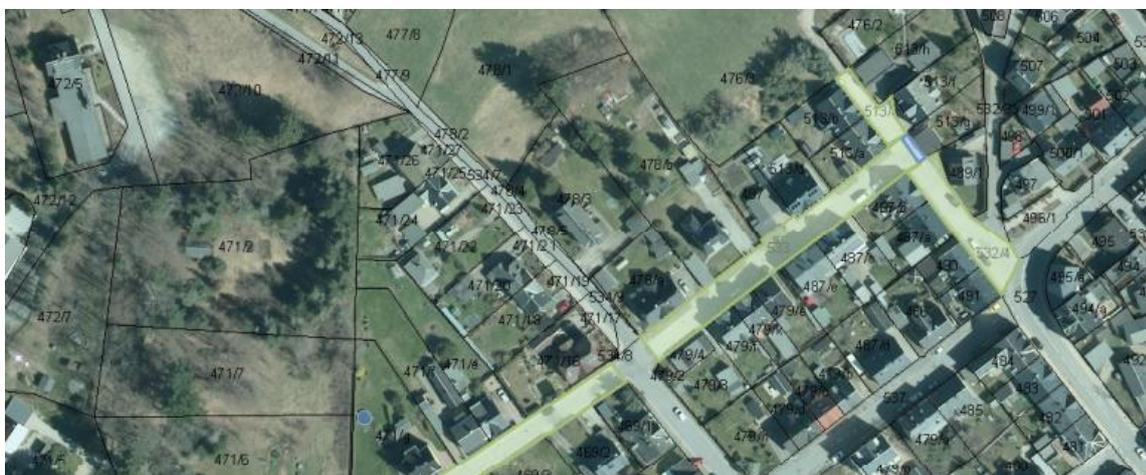
(Auszug Anlage zum neu angelegten Karteiblatt Nr. 8)

2. Karteiblatt für Ortsstraßen (Nr. 15 – An der Walthershöhe): Teil des Flurstücks 661/5 der Gemarkung Geyer (blau markiert)



(Auszug Anlage zum neu angelegten Karteiblatt Nr. 15)

3. Karteiblatt für Ortsstraßen (Nr. 26 – Hainstraße): Teil des Flurstücks 513g der Gemarkung Geyer (blau markiert)



(Auszug Anlage zum neu angelegten Karteiblatt Nr. 26)

Alle Einzelheiten (z.B. Bezeichnung der Straße, Beschreibung von Anfangs- und/ oder Endpunkt, Angaben zu betroffenen Flurstücken, Straßenlänge, Angaben zu Straßenabschnitten und/ oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den neu angelegten Karteiblättern in der Anlage zu den Eintragungsverfügungen und aus den dazugehörigen Karten.

Die Eintragungsverfügungen mit den Karteiblättern und den dazugehörigen Karten liegen zu 1. und 2. für die Dauer von zwei Wochen und zu 3. für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Geyer, 09468 Geyer, im Zimmer 21/22 während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus. Sie sind ebenfalls im Internet unter <https://www.stadt-geyer.de/virtuellesrathaus/informationen/bekanntmachungen> eingestellt.

Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der jeweiligen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer einzulegen.

23.9.2022

H. Wendler
Bürgermeister

